

Renault Reifengarantie

- Garantiebedingungen -

1. Gegenstand der Reifengarantie

- 1.1 Mit Kauf ab dem 01.05.2016 eines neuen Reifens oder Kompletttrads bei einem an der Renault Reifengarantie teilnehmenden Renault Partner in Deutschland (Garantiegeber) wird dem Käufer (Garantienehmer) automatisch die Renault Reifengarantie gewährt. Ist der Eigentümer des Fahrzeuges nicht identisch mit dem Käufer der Reifen, ist entweder der Käufer oder der Eigentümer berechtigt, Ansprüche gegenüber dem Garantiegeber zu stellen. Ansprüche des Reifenkäufers aus der gesetzlichen Sachmangelhaftung werden durch die Garantie nicht eingeschränkt.
- 1.2 Bei dem Kraftfahrzeug muss es sich um ein solches handeln. Es darf bis 3,5 Tonnen zugelassen und zum Gebrauch auf den gemäß StVO (Straßenverkehrsordnung) ausgewiesenen öffentlichen Straßen bestimmt sein. Die Reifen müssen zum Zeitpunkt des Eintritts des Garantiefalles fest mit dem Kraftfahrzeug verbunden sein und der Ersatzreifen durch einen Renault Partner montiert werden.
- 1.3 Ausgenommen von der Garantie sind werksseitig montierte Reifen der Erstausrüstung sowie Reifen von Lastkraftwagen, Taxis und Mietwagen. Die Reifengarantie gilt nicht für gewerbliche Leasingkunden der Renault Bank (RCI Banque) ab dem 04.01.2016. Hier gilt der ab dann im Leasingvertrag bereits automatisch enthaltene Reifenschutz der Renault Bank.
- 1.4 Zur Durchführung von Garantiarbeiten sind nur Renault Partner berechtigt. Der Garantieanspruch aus der Reifengarantie kann ausschließlich beim Renault Partner geltend gemacht werden. Er entscheidet, ob im Rahmen von Garantiarbeiten mangelhafte Teile repariert oder durch Renault Originalteile oder sonstige von Renault ausdrücklich zugelassene Produkte ersetzt werden. Er wird den Garantienehmer hierüber informieren. Festgestellte Mängel oder Schäden werden nach den Anweisungen des Fahrzeugherstellers beseitigt. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Rücktritt vom Kaufvertrag, Minderung oder Schadensersatz (beispielsweise Ersatz für Nutzungsausfall, Standzeiten, entgangenen Gewinn, sonstige Folgeschäden) stehen dem Käufer aus diesen Garantien nicht zu.
- 1.5 Der die Garantiarbeiten ausführende Renault Partner wird Eigentümer der Teile, die im Rahmen jeglicher Garantie- und Kulanzarbeiten ersetzt werden.
- 1.6 Für die zur Mangelbeseitigung eingebauten Teile kann der Garantienehmer Garantieleistungen bis zum Ablauf der Verjährungsfrist der je nach Einzelfall einschlägigen RENAULT Neuwagengarantie, RENAULT Lackgarantie oder RENAULT Garantie gegen Korrosion beanspruchen.
- 1.7 Die Durchführung von Garantiarbeiten führt nicht zu einer Hemmung der Garantiefristen oder zum Anerkenntnis neuer Garantiefristen.
- 1.8 Grundlage für die Kalkulation von Kosten im Rahmen von Garantieleistungen sowie für die Kalkulation der Dauer von Garantiarbeiten ist der RENAULT Arbeitsrichtzeitenkatalog in seiner jeweils gültigen Fassung.
- 1.9 Ein Wechsel des Fahrzeugbesitzers während der Laufzeit einer Garantie hat keinen Einfluss auf den Umfang oder die Dauer der Garantie. Die Garantie ist reifengebunden.
- 1.10 Eine Leistungspflicht eines Renault Partners besteht nur, wenn folgende Voraussetzungen sämtlich erfüllt sind:
 - Die vom Fahrzeughersteller vorgeschriebenen Wartungs- und Inspektionsintervalle wurden eingehalten; das Fahrzeug wurde nach den Herstellervorgaben gewartet und repariert.

- Auftretende Beschädigungen an den Reifen werden, sobald diese sich zeigen, unverzüglich einem RENAULT Partner mitgeteilt oder werden durch einen RENAULT Partner festgestellt
- Einem RENAULT Partner wird Gelegenheit gegeben, mitgeteilte oder festgestellte Mängel unverzüglich zu beseitigen.

1.11 Ansprüche aus diesem Vertrag sind vom Garantiennehmer gemäß Ziffer 5 geltend zu machen.

2. Geografischer Geltungsbereich

Leistungen aus der hier beschriebenen Renault Reifengarantie können bei jedem teilnehmenden Renault Partner in der Bundesrepublik Deutschland beansprucht werden.

3. Garantiefälle

Der Garantiegeber leistet Entschädigung für Gebrauchsschäden an den in der Kaufrechnung/Kaufbeleg aufgeführten Reifen, die

- auf eingefahrene spitze Gegenstände (z.B. Nägel, Scherben, Schrauben, usw.),
- auf deutlich erkennbare Anprallschäden (z.B. durch Bordsteinkanten) zurückzuführen sind.

4. Beginn und Ende der Reifengarantie

4.1 Die Reifengarantie beginnt mit dem Erwerb eines Reifens und endet 24 Monate nach Kaufdatum (Kaufrechnung/Kaufbeleg des Renault Partners).

4.2 Die Reifengarantie endet im Garantiefall mit Erbringung der Garantieleistungen.

4.3 Die Reifengarantie endet vorzeitig bei einem Verkauf des Reifens ins Ausland oder an einen gewerblichen Wiederverkäufer mit dem Tag des Verkaufes.

5. Leistungsumfang/Kostenerstattung

5.1 Der Garantiegeber leistet Entschädigung für beschädigte Reifen gemäß Ziffer 3. Hierzu hat der Garantiennehmer den Ersatzreifen für den defekten Reifen bei einem teilnehmenden Renault Partner zu erwerben.

5.2 Die Auszahlung bzw. Gutschrift der vereinbarten Garantieleistung erfolgt durch den Renault Partner, dem der Schaden gemeldet und bei dem der Ersatzreifen erworben wird. Hierzu ist erforderlich, dass der Garantiennehmer eine Kopie des Kaufbelegs des vom Garantieumfang umfassten Reifens (mit Garantienachweis) dem Renault Partner vorlegt.

5.3 Die Wertabrechnung des Reifenschadens erfolgt auf der Basis des Kaufbelegs für den Ersatzreifen (Nettoverkaufspreis zzgl. MwSt.). Anhand der abgelaufenen Zeit seit Kaufdatum des beschädigten Reifens zum Schadenszeitpunkt ermittelt der Renault Partner den Erstattungsbetrag des beschädigten Reifens und rechnet ihn per Gutschrift auf den Kauf des neuen an. An dieser Wertabrechnung beteiligt sich der Garantiegeber wie folgt:

1-6 Monate	7-12 Monate	13-18 Monate	19-24 Monate
100%	75%	50%	25%

5.4 Die Kosten für Montage/Demontage und Wuchten des Ersatzreifens werden nicht übernommen.

5.5 Ab einer Profiltiefe unter 3mm ist keine Kostenregulierung nach der Reifengarantie mehr möglich.

6. Garantiausschlüsse

6.1 Bei folgenden Reifenschäden und -mängeln können Leistungen der Renault Reifengarantie nicht beansprucht werden:

6.1.1 Schäden durch übliche Abnutzung der Reifen;

6.1.3 Schäden, die durch falsche Fahrwerkseinstellung oder unsachgemäße Lagerung der Reifen verursacht werden;

6.1.4 Schäden, die durch defekte Felgen verursacht werden;

6.1.5 Schäden an nicht zulassungskonformer Bereifung;

6.1.6 Schäden an Felgen;

6.1.7 Diebstahl;

6.1.8 Vandalismus;

6.1.9 Schäden, die bei Beteiligung an Fahrveranstaltungen entstehen, bei denen es auf Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt. Dies gilt auch für dazugehörige Übungsfahrten sowie Fahrten abseits befestigter Straßen.

6.2 Der Garantiegeber leistet ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen keine Entschädigung für Schäden:

6.2.1 durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit des Garantienehmers, seiner Hilfspersonen oder Repräsentanten, wobei der Fahrer als Repräsentant gilt;

6.2.2 durch Krieg, kriegsähnliche Ereignisse, Bürgerkrieg, Revolution, Rebellion, Aufstand, innere Unruhen oder höhere Gewalt;

6.2.3 durch Kernenergie, nukleare Strahlung oder radioaktive Substanzen;

6.2.4 durch Mängel, die bei Abschluss der Garantie bereits vorhanden waren und dem Garantiennehmer bekannt sein mussten;

6.2.5 durch Materialfehler.

7. Obliegenheiten

Der Garantiennehmer hat bei Eintritt des Garantiefalles:

7.1 den Schaden, nachdem er von ihm Kenntnis erlangt hat, bei einem Renault Partner beheben zu lassen und nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen. Weisungen des Garantiegebers zur Schadenabwendung/-minderung sind – ggf. auch mündlich oder telefonisch – einzuholen, wenn die Umstände dies gestatten.

7.2 Weisungen des Garantiegebers oder dessen Versicherers zur Schadenabwendung/minderung, soweit für ihn zumutbar, zu befolgen oder jedenfalls nach pflichtgemäßem Ermessen zu handeln;

7.3 die für die Schadenbearbeitung erforderlichen Belege beizubringen, deren Beschaffung ihm billigerweise zugemutet werden kann.

Eine Erstattung erfolgt vorbehaltlich einer eventuellen Prüfung der beschädigten Reifen durch den Renault Partner und der Renault Deutschland AG.

8. Folgen von Obliegenheitsverletzungen

8.1 Wird eine dieser Obliegenheiten schuldhaft und vorsätzlich verletzt, so ist der Garantiegeber von der Verpflichtung zur Leistung frei.

8.2 Im Falle einer grob fahrlässigen Verletzung der Obliegenheit ist der Garantiegeber berechtigt, seine Leistungen in einem der Schwere des Verschuldens des Garantienehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Die Beweislast für das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit trägt der Garantiennehmer, es sei denn, dass die Pflichtverletzung keinen Einfluss auf die Feststellung des Schadenfalles oder auf den Umfang der dem Garantiegeber obliegenden Leistung hatte.

9. Keine Leistungspflicht aus besonderen Gründen

Der Garantiegeber ist von der Entschädigungspflicht frei, wenn der Garantiennehmer den Garantiegeber arglistig über Tatsachen, die für den Grund oder die Höhe der Entschädigung von Bedeutung sind, täuscht oder zu täuschen versucht. Ist die Täuschung oder der Täuschungsversuch durch rechtskräftiges Strafurteil gegen den Garantiennehmer wegen Betruges oder Betrugsversuches festgestellt, so gelten die Voraussetzungen des Satzes 1 als bewiesen.

10. Abtretung

Die Ansprüche aus der Garantie können vor ihrer endgültigen Feststellung ohne ausdrückliche Genehmigung des Garantiennehmers weder abgetreten noch verpfändet werden.

11. Ansprüche gegenüber Dritten

Diese Garantie gilt subsidiär. Ein Anspruch auf die Übernahme der Kosten aus dieser Garantie besteht nicht, soweit der Garantiennehmer Ersatz aus einem konkurrierenden, anderen, eigenen oder fremden, vor oder nach Abschluss dieses Garantievertrages geschlossenen Versicherungsvertrages (zum Beispiel im Rahmen einer Fahrzeugvoll- oder -teilversicherung) beanspruchen kann. Dies gilt auch dann, wenn diese Verträge ihrerseits eine Subsidiaritätsklausel enthalten sollten. Im Hinblick auf diese Versicherungsverträge gilt die Garantie nach diesem Vertrag als die speziellere Regelung. Bestreitet der andere Leistungspflichtige schriftlich seine Eintrittspflicht, so erfolgt insoweit jedoch eine Vorleistung im Rahmen des Vertrages.

14. Sonstige Bestimmungen

14.1 Dieser Vertrag gibt die Abreden der Parteien über den Vertragsgegenstand vollständig wieder. Nebenabreden bestehen nicht. Alle im Zusammenhang mit den Vertragsverhandlungen sowie im Rahmen der geführten Korrespondenz abgegebenen Erklärungen verlieren mit Abschluss dieses Vertrages ihre Rechtsverbindlichkeit.

14.2 Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages sowie dessen Aufhebung bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform (gegenbestätigter Schriftwechsel genügt). Dies gilt auch für eine Abbedingung oder Abänderung dieser Schriftformklausel.

14.3 Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist.

14.4 Dieser Vertrag unterliegt ausschließlich deutschem Recht. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit diesem Vertrag und dessen Beendigung ist – soweit gesetzlich zulässig vereinbar – Brühl.